LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE

17/1295

A10, A07

Stellungnahme des Arbeitskreises der Hochschulratsvorsitzenden der Fachhochschulen zum Regierungsentwurf für ein neues NRW-Hochschulgesetz



Die Sprecherin des Arbeitskreises der Hochschulratsvorsitzenden der Fachhochschulen NRW Prof. Dr. Dr. h.c. Gisela Engeln-Müllges

c/o Fachhochschule Münster Hüfferstr. 27 48149 Münster

fon +49 (0)2408-2904 fax +49 (0)2408-7812 Mobil: +49 (0)173-537 4230

gisela@engeln-muellges.de

www.engeln-muellges.de

Münster, 19.03.2019

Wie auch schon in der Stellungnahme des Arbeitskreises zum Referentenentwurf geäußert, so gilt auch für den Regierungsentwurf: Die Grundausrichtung der geplanten Hochschulgesetz-Novelle wird von den Hochschulratsvorsitzenden grundsätzlich sehr positiv bewertet. Der eingeschlagene Weg, den Hochschulen wieder mehr Autonomie und Freiheiten zu gewähren, wird als der richtige betrachtet. Die vorgesehenen Veränderungen im Verhältnis und Zusammenspiel der unterschiedlichen Gremien der Hochschule unterstützen diesen Weg. Ausdrücklich begrüßen die Hochschulratsvorsitzenden die vorgesehene Neuregelung der Dienstvorgesetzteneigenschaft des Hochschulrates. Sie entspricht dem bereits frühzeitig von den Hochschulratsvorsitzenden in die Diskussion um die Gesetzesnovelle eingebrachten Wunsch.

Als Arbeitskreis wiederholen wir unsere Ausführungen zu drei aus unserer Sicht zentralen Änderungsbedarfen auch gegenüber dem nun vorliegenden Regierungsentwurf:

1. Seit vielen Jahren verfolgen die Hochschulratsvorsitzenden die Diskussion um ein Promotionsrecht für die Fachhochschulen in NRW. Mit der Gründung des Graduierteninstituts NRW (GI NRW) wurde zuletzt versucht, die kooperative Promotion zwischen Universitäten und Fachhochschulen zu stärken. In der praktischen Arbeit des GI NRW werden jedoch nach wie vor Schwächen des Modells der kooperativen Promotion deutlich. Zu häufig scheitern Promotionsvorhaben an der mangelnden Kooperationsbereitschaft auf Fakultätsebene bei den Universitäten und nach wie vor bestehen Hürden bei der Zusammenarbeit von Universitäten und Fachhochschulen. Der von den Fachhochschulleitungen und dem GI NRW in die Diskussion



Seite 2/3

eingebrachte Vorschlag eines konditionierten Promotionsrechts für das GI NRW ist auch aus Sicht der Hochschulratsvorsitzenden ein vielversprechendes und die Interessen aller Beteiligten wahrendes Modell. Es trägt der beachtlichen Forschungsleistung an den Fachhochschulen Rechnung und stärkt die Möglichkeiten dieses Hochschultyps bei der Förderung des eigenen wissenschaftlichen Nachwuchses. Gleichzeitig stellt es das Promotionsprivileg der Universitäten nicht grundsätzlich in Frage, indem weiterhin die Beteiligung von Universitätsprofessor/innen vorgesehen ist. Aus Sicht der Hochschulratsvorsitzenden sollte bei der anstehenden Novellierung des Hochschulgesetzes die Chance nicht verpasst werden, in der seit Jahren virulenten Frage des Promotionsrechts die Weichen für eine für alle Seiten positive Weiterentwicklung zu stellen. Auch sollte das Land NRW den Anspruch haben, mit den Entwicklungen in anderen Bundesländern Schritt zu halten. In Hessen und Schleswig-Holstein ist es zuletzt zu wesentlichen Veränderungen gekommen, die die Forschung an Fachhochschulen und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an diesem Hochschultyp erheblich unterstützen.

Vor diesem Hintergrund begrüßen die Hochschulratsvorsitzenden, dass CDU und FDP mit dem vorgelegten Änderungsantrag eine hochschulgesetzliche Neuregelung der Promotion vorsehen. Das von CDU und FDP vorgesehene Modell erscheint dem von den Hochschulleitungen vorgeschlagenen Modell vergleichbar. Aus Sicht der Hochschulratsvorsitzenden kommt es bei einer erfolgreichen Umsetzung auf eine enge Einbeziehung der Hochschulen an, um derzeit noch offene Fragen zu klären und gemeinsam eine nachhaltige Stärkung der Promotionsmöglichkeiten für Fachhochschulen zu erreichen.

2. Die heutige Regelung zur Versorgung hauptamtlicher Hochschulleitungsmitglieder im Ruhestand muss als unbefriedigend betrachtet werden. Dabei geht es insbesondere darum, dass sie Anreize setzt, sich erst im fortgeschrittenen Lebensalter um ein solches Wahl- und Leitungsamt zu bewerben. Derzeit ist die Höhe der Anrechnung der Leistungszulagen abhängig vom Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Wahlamt. Fallen Ausscheiden aus dem Wahlamt und Eintritt in den Altersruhestand zeitlich nicht zusammen, erfolgt keine vollständige Berücksichtigung der Leistungszulagen aus der Zeit des Wahlamtes bei der Altersversorgung. Zudem berechnet sich die Versorgung im Ruhestand aus dem Lebenszeitbeamtenverhältnis und nicht aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit, das während der Zeit des Wahl- und Leitungsamtes besteht. Die geltenden Regelungen werden der hohen Verantwortung, die die haupt-



Seite 3/3

amtlichen Hochschulleitungsmitglieder während ihrer Amtszeit tragen, nicht gerecht. Zudem können sie dazu beitragen, dass sich kaum jüngere Personen zur Übernahme eines Wahlund Leitungsamtes bereit erklären, da sie nach Ende ihrer Amtszeit im Wahlamt in der Regel noch eine gewisse Zeit in ihr Lebenszeitbeamtenverhältnis zurückkehren und anders als ältere Kolleg/innen, bei denen Ende der Amtszeit im Wahlamt und Eintritt in den Altersruhestand zeitlich zusammenfallen, im Ruhestand in geringerem Umfang Versorgungsansprüche aus ihren früheren Leistungszulagen im Wahlamt beziehen. Insofern besteht hier eine Gerechtigkeitslücke im System, die auch durch geeignete hochschulgesetzliche Regelungen geschlossen werden sollte. Der Gesetzgeber hat hier gegenüber den hauptamtlichen Hochschulleitungsmitgliedern eine Fürsorgepflicht sowie die Verantwortung, für eine angemessene Honorierung der Leistungen auch im Alter und ein in jeder Hinsicht gerechtes System Sorge zu tragen.

3. Das bisher vorgesehene Prozedere in der Hochschulwahlversammlung hat an mehreren Hochschulen zu Problemen geführt, hier sollte eine Änderung erfolgen. Nach § 17 Abs. 1 S. 1 HG erfolgt die Wahl der Mitglieder des Rektorats mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen innerhalb seiner beiden Hälften. In einem zweiten Wahlgang könnte man die Mehrheit der Stimmen ausreichen lassen, was insbesondere relevant ist, wenn Mitglieder der Gremien bei der Hochschulwahlversammlung abwesend sind.

Für die Hochschulratsvorsitzenden der Fachhochschulen in NRW

Prof. Dr. h.c. Gisela Engeln-Müllges

fiselse Lugele- luilges

Sprecherin